

Weitblick

Satzung

Stand: 13.01.2024

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr	1
§ 2 Zweck	1
§ 3 Gemeinnützigkeit und Auflösung	2
§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren	2
§ 5 Nutzung von Name und Logo	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 7 Austritt eines Mitgliedsvereins	3
§ 8 Automatisches Ausscheiden bei Verlust der Gemeinnützigkeit	3
§ 9 Sanktionen	3
§ 10 Ermahnung; finanzieller Verzug	3
§ 11 Stimmrechtsentzug	4
§ 12 Entzug der Nutzungsrechte aus § 5	4
§ 13 Ausschluss eines Mitgliedsvereins	4
§ 14 Pflichten und Beiträge	5
§ 15 Organe des Verbands	5
§ 16 Generalversammlung	5
§ 17 Bundesvorstand	6
§ 18 Interne Regelungen	7
§ 19 Besondere Beschlüsse	8

Vorbemerkung: Im Folgenden wird aus Gründen der Offenheit das Gendersternchen (*) verwendet, hiermit werden sowohl die männliche als auch die weibliche Form sowie alle weiteren Formen einbezogen.

§ 1 Name; Sitz; Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein trägt den Namen "Bundesverband Weitblick" (im Folgenden: „Verband“) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ²Er trägt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Verbands ist Münster.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbands ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verband ist Vereinsverband für die einzelnen Weitblick-Vereine an den jeweiligen Hochschulstandorten und den Alumni-Verein (im Folgenden: „Mitgliedsvereine“).

(2) Zweck des Verbands ist:

1. im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung die Beschaffung von Mitteln für die Mitgliedsvereine, die diese zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke einsetzen,
2. die Verbreitung der Idee und Philosophie von Weitblick – das Anstreben eines weltweit gerechten Zugangs zu Bildung – in Wirtschaft und Gesellschaft,
3. die Etablierung von Weitblick auf Bundesebene,
4. die Werbetätigkeit insbesondere für die Mitgliedsvereine. Dies geschieht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:
 - a. Durch Veröffentlichungen in Medien aller Art soll über diese Form des studentischen Engagements informiert werden.
 - b. An Hochschulstandorten, an denen bisher noch keine Studierendeninitiative mit ähnlicher Zielsetzung existiert, sollen Studierende durch diese Informationen zur Gründung ermutigt werden und bei der Gründung unterstützend begleitet werden.
 - c. Hochschulstandorte, die bereits über eine solche Initiative verfügen, sollen durch die Information in den Medien dahingehend unterstützt werden, dass mehr Studierende vor Ort erreicht werden können.
 - d. Potenziellen Fördernden soll die Idee von Weitblick mit dem Ziel nahe gebracht werden, sie als Unterstützende zu gewinnen.
5. die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Umsetzung von Projekten, insbesondere durch:
 - a. übergreifende Bündelung sowie Verbreitung von Ideen und Konzepten einzelner Mitgliedsvereine,
 - b. Unterstützung bei der Entwicklung von Ideen und Konzepten,
6. die Förderung des Austausches von einzelnen Mitgliedsvereinen, insbesondere durch
 - a. Organisation oder Hilfe bei der Organisation der Bundesversammlung,
 - b. Verwaltung einer Internetkommunikationsplattform,
7. die Koordination der Mitgliedsvereine im Übrigen, insbesondere durch
 - a. Förderung eines einheitlichen Auftretens,
 - b. Unterstützung bei der Absprache, vor allem bezüglich Außendarstellung und Fundraising.

(3) Der Verband ist überparteilich und unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Auflösung

(1) ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) ¹Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Keine Person oder Vereinigung darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.

(3) ¹Die Auflösung des Verbands erfolgt auf den Beschluss von drei Viertel der Mitgliedsvereine oder durch Austritt sämtlicher Mitgliedsvereine. ²Bei Auflösung des Verbands, Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands in gleichen Teilen an seine gemeinnützigen Mitgliedsvereine, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahmeverfahren

(1) Vereine, welche sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllen, können die Aufnahme als Mitgliedsverein beantragen:

1. Sie haben ihren Sitz an dem Ort einer Universität bzw. Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland.
2. An diesem Ort besteht noch kein weiterer Weitblick-Verein.
3. Sie müssen in das Vereinsregister eingetragen und als gemeinnützig anerkannt sein.
4. Sie haben eine Satzung, aus der als Idee und Philosophie das Anstreben eines weltweit gerechten Zugangs zu Bildung hervorgeht.
5. Sie tragen den Namen „Weitblick“, jeweils ergänzt um den Namen des Hochschulortes und nach Registereintragung um den Rechtsformzusatz „e.V.“.
6. Über die Genehmigung von Abweichungen entscheidet die Generalversammlung.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Bundesvorstand einstimmig.

§ 5 Nutzung von Name und Logo

(1) Die Mitgliedsvereine sind während ihrer Mitgliedschaft berechtigt, in ihrem Außenauftritt das Weitblick-Logo sowie den Namen „Weitblick“ zu nutzen.

(2) ¹Dieses Recht verlieren sie mit Beendigung der Mitgliedschaft. ²Nach Ende der Mitgliedschaft stellen sie die Nutzung von Logo und Name schnellstmöglich ein.

(3) ¹Darüber hinaus kann auch bei fortbestehender Mitgliedschaft ein zeitweiser Entzug der Nutzungsrechte erfolgen. ²Näheres regelt § 12.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt (§ 7),
2. automatisches Ausscheiden (§ 8) oder
3. Ausschluss (§ 13).

§ 7 Austritt eines Mitgliedsvereins

¹Der Austritt eines Mitgliedsvereins kann frühestens ein Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft erfolgen. ²Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres am 31.12. eines Jahres erfolgen. ³Die Austrittserklärung muss dem Bundesvorstand mindestens sechs Wochen zuvor schriftlich zugegangen sein.

§ 8 Automatisches Ausscheiden bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Verliert ein Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit, scheidet er automatisch aus dem Verband aus.

§ 9 Sanktionen

Zulässige Verbandsstrafen sind

1. Ermahnung (§ 10),
2. Stimmrechtsentzug (§ 11),
3. Entzug der Nutzungsrechte aus § 5 (§ 12) und
4. Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem Verband (§ 13).

§ 10 Ermahnung; finanzieller Verzug

(1) Bei anhaltenden und gravierenden Problemen in einem Mitgliedsverein, insbesondere bei Verstoß gegen die aus dieser Satzung und der Verbandsordnung folgenden Pflichten, bei finanziellem Verzug im Sinne von Abs. 3 sowie bei Inaktivität des Mitgliedsvereins ist der Bundesvorstand berechtigt, den Mitgliedsverein schriftlich zu ermahnen und zur Behebung der Missstände bzw. Verstöße in angemessener Frist anzuhalten.

(2) ¹Den Beschluss zur Erteilung einer Ermahnung fällt der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Vor der Beschlussfassung über die Ermahnung ist dem betroffenen Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Der Bundesvorstand muss die Gründe der Ermahnung gegenüber den übrigen Mitgliedsvereinen auf der folgenden Generalversammlung darlegen.

(3) Ein eine Ermahnung rechtfertigender finanzieller Verzug liegt vor, wenn ein Mitgliedsverein die ihm obliegenden Beitragspflichten (§ 14 der Satzung sowie § 4 der Verbandsordnung) bei Fälligkeit nicht erfüllt hat.

§ 11 Stimmrechtsentzug

(1) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstands einem Mitgliedsverein das Stimmrecht für die betroffene Generalversammlung entziehen, wenn der Mitgliedsverein

1. nach einer Ermahnung im Sinne von § 10 die der Ermahnung zugrunde liegenden Missstände bzw. Verstöße nicht in der angemessenen Frist behoben hat, insbesondere den finanziellen Verzug nicht beseitigt hat, oder
2. seine aktuelle Mitgliederzahl bzw. Mitgliederliste dem Bundesvorstand nicht rechtzeitig im Sinne von § 16 Abs. 8 Sätze 5 und 6 bzw. § 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 schriftlich mitgeteilt bzw. vorgelegt hat.

(2) ¹Vor der Beschlussfassung über den Stimmrechtsentzug ist dem betroffenen Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ²Bei der Abstimmung über den Stimmrechtsentzug hat der betroffene Mitgliedsverein kein Stimmrecht.

§ 12 Entzug der Nutzungsrechte aus § 5

(1) Die in § 5 beschriebenen Nutzungsrechte können einem Mitgliedsverein zeitweilig entzogen werden, wenn er nach einer Ermahnung im Sinne von § 10, die wegen eines schwerwiegenden Fehlverhaltens erfolgt ist, die der Ermahnung zugrunde liegenden Missstände bzw. Verstöße nicht in der angemessenen Frist behoben hat.

(2) ¹Den Beschluss zum Entzug der Nutzungsrechte fällt der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Vor der Beschlussfassung über den Entzug der Nutzungsrechte ist dem betroffenen Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ³Der Entzug der Nutzungsrechte ist dem Mitgliedsverein unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) ¹Ein Entzug wirkt, sofern der Bundesvorstand keine kürzere Dauer bestimmt, zunächst für die Dauer von sechs Monaten. ²Nach Ablauf dieser Frist kann der Vorstand den Entzug unter Berücksichtigung der internen Situation des Mitgliedsvereins einmalig um bis zu sechs Monate verlängern. ³Danach hat der Vorstand entweder den Entzug aufzuheben oder den Ausschluss des Mitgliedsvereins (§ 13) zu beantragen.

§ 13 Ausschluss eines Mitgliedsvereins

(1) Ein Mitgliedsverein kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er

1. die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt,
2. die Satzung oder die Verbandsordnung in grobem Maße verletzt hat,
3. Entscheidungen der Generalversammlung in grobem Maße missachtet hat,
4. den Ruf des Verbands schädigt,
5. die Idee und Philosophie von Weitblick, das Anstreben eines weltweit gerechten Zugangs zu Bildung, in unzumutbarer Weise in der Öffentlichkeit durch sein Verhalten in Misskredit bringt oder
6. nach einer Ermahnung im Sinne von § 10 die der Ermahnung zugrunde liegenden Missstände bzw. Verstöße nicht in der angemessenen Frist behoben hat, insbesondere den finanziellen Verzug nicht beseitigt hat, daraufhin eine zweite Ermahnung nach dem in § 10 beschriebenen Verfahren mit einer erneuten Fristsetzung ergangen ist und der Mitgliedsverein auch in dieser weiteren Frist die Missstände bzw. Verstöße nicht behoben hat.

Die Möglichkeit des Ausschlusses bei Vorliegen eines (sonstigen) wichtigen Grundes bleibt unberührt.

(2) ¹Der Ausschluss kann durch ein Viertel der Mitgliedsvereine oder einstimmig durch den Bundesvorstand beantragt werden. ²Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. ³Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitgliedsverein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ⁴Im Anschluss findet ohne Anwesenheit der Vertreter*innen des betroffenen Mitgliedsvereins eine Aussprache im Plenum statt. ⁵Zum Ausschluss ist die Zustimmung der Mehrheit gemäß § 16 Abs. 8 Satz 1 erforderlich. ⁶Der betroffene Mitgliedsverein ist bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt. ⁷Wird der Ausschluss beschlossen, ist der Ausschlussbeschluss schriftlich zu begründen und der Bundesvorstand hat gegenüber dem betroffenen Mitgliedsverein den Ausschluss zu erklären.

§ 14 Pflichten und Beiträge

¹Die Mitgliedsvereine verpflichten sich, die Verbandsarbeit zu unterstützen und einen Jahresbeitrag zu entrichten. ²Die Fälligkeit tritt zum Beginn des Geschäftsjahres am 01.01. eines Jahres ein. ³In Abweichung von Satz 2 gilt für den Zeitraum nach der Gründung des Verbands bis zum 01.01. des darauffolgenden Jahres, dass die Fälligkeit vier Wochen nach Gründung des Verbands bzw. Beitritts des Mitgliedsvereins eintritt. ⁴Näheres zu Beiträgen und Pflichten regelt die Verbandsordnung.

§ 15 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Generalversammlung und der Bundesvorstand.

§ 16 Generalversammlung

(1) ¹Die Generalversammlung besteht aus den Vertreter*innen der Mitgliedsvereine. ²Die Mitgliedsvereine werden jeweils durch die Mitglieder ihres Vereinsvorstands in vertretungsberechtigter Zahl bzw. durch Personen vertreten, die von den Mitgliedern des jeweiligen Vereinsvorstands in vertretungsberechtigter Zahl zu der Teilnahme an der Generalversammlung bevollmächtigt wurden.

(2) Die Generalversammlung ist zuständig für die in dieser Satzung oder der Verbandsordnung zugewiesenen Aufgaben und für die Beschlussfassung über Angelegenheiten des Verbands auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder des Bundesvorstands, soweit sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) ¹Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme. ²Näheres zu den erforderlichen Mehrheiten regelt Abs. 8.

(4) Auf jeden bei der Generalversammlung anwesenden Mitgliedsverein kann die Stimme höchstens eines abwesenden Mitgliedsvereins schriftlich oder elektronisch übertragen werden.

(5) ¹Die Generalversammlung kann auf Antrag des Bundesvorstands einem Mitgliedsverein das Stimmrecht für die Generalversammlung entziehen. ²Näheres regelt § 11.

(6) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine selbst oder durch Übertragung des Stimmrechts (Abs. 4) vertreten an der Beschlussfassung teilnimmt.

(7) ¹Im Falle der Nichterreichung der Beschlussfähigkeit oder ihres Verlustes vor Ablauf der Generalversammlung ist der Bundesvorstand verpflichtet, unverzüglich die Generalversammlung mit der gleichen Tagesordnung erneut einzuberufen. ²Diese zweite Versammlung findet spätestens vier Wochen nach dem ersten Termin statt und ist ohne Rücksicht auf die Anforderungen des Abs. 6 beschlussfähig. ³Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) ¹Die Generalversammlung beschließt, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, mit doppelter Mehrheit. ²Eine doppelte Mehrheit liegt vor, wenn 1. die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen und 2. mehr als die Hälfte der Mitglieder, die insgesamt in den Mitgliedsvereinen organisiert sind, Mitglied in denjenigen Mitgliedsvereinen ist, die mit Ja gestimmt haben. ³Die Regelung der doppelten Mehrheit findet keine Anwendung,

wenn eine einfache Drei-Viertel-Mehrheit vorliegt. ⁴Eine einfache Drei-Viertel-Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beträgt, wo bei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen. ⁵Als in den Mitgliedsvereinen organisierte Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 2 zählen nur zahlende, stimmberechtigte Mitglieder. ⁶Zur Verhinderung einer Vetomöglichkeit für einen einzelnen Mitgliedsverein wird für Zwecke der doppelten Mehrheit die Mitgliederzahl des mitgliedsstärksten Mitgliedsvereins höchstens bis zu einer Zahl berücksichtigt, die um eins kleiner ist als die Summe der in allen übrigen Mitgliedsvereinen organisierten Mitglieder. ⁷Die zur Feststellung der Voraussetzung nach Sätze 2 bis 4 erforderlichen jeweils aktuellen Mitgliederzahlen der einzelnen Mitgliedsvereine werden dem Bundesvorstand durch die Vertreter*innen der Mitgliedsvereine vor oder zu Beginn der Generalversammlung schriftlich in Verbindung mit einer Versicherung mitgeteilt, dass die Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. ⁸Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben kann der Bundesvorstand die Vorlage einer Mitgliederliste verlangen. ⁹Kommt der Mitgliedsverein diesen Vorlagepflichten nicht nach, ist sein Stimmrecht für die jeweilige Generalversammlung ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

(9) Die Leitung der Versammlung obliegt dem*der ersten Vorsitzenden oder einer von ihm*ihr zu bestimmenden Person.

(10) Beschlüsse und Wahlen werden von einer*inem gewählten Schriftführenden protokolliert und von diesem*dieser und der Versammlungsleitung unterschrieben.

(11) Die Generalversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(12) ¹Es findet eine ordentliche Generalversammlung im Geschäftsjahr statt. ²Diese wird durch den Bundesvorstand unter Wahrung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail an die von den Mitgliedsvereinen benannten Adressen einberufen. ³Die Generalversammlung kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

(13) ¹Außerordentliche Generalversammlungen sind auf Initiative des Bundesvorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsvereine durch den Bundesvorstand einzuberufen. ²Der Bundesvorstand bestimmt bei der Einberufung, ob die Beschlussfassung im Rahmen einer Präsenzversammlung oder durch ein Online-Verfahren stattfindet. ³Wenn keine gewichtigen Gesichtspunkte entgegenstehen, soll der Bundesvorstand für die Beschlussfassung in außerordentlichen Generalversammlungen aus Gründen der Kostenersparnis regelmäßig das Online-Verfahren wählen. ⁴Findet die Beschlussfassung im Rahmen einer Präsenzversammlung statt, gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung entsprechend. ⁵Findet die Beschlussfassung im Online-Verfahren statt, gelten die Vorschriften über die ordentliche Generalversammlung insoweit entsprechend, wie sich aus dem folgenden Absatz nichts anderes ergibt.

(14) ¹Das Online-Verfahren wird durch Kommunikation in einem geschützten Chatroom durchgeführt. ²Der Bundesvorstand wählt dazu für jede im Online-Verfahren stattfindende Generalversammlung ein geeignetes Chatportal aus und richtet für jeden Mitgliedsverein einen individuellen Nutzernamen sowie ein individuelles Passwort ein. ³Die Adresse des Chat-Portals sowie die Uhrzeit, zu der das Online-Verfahren beginnt, teilt der Bundesvorstand jedem Mitgliedsverein in der Einberufung mit. ⁴Nutzernamen und Passwort teilt der Bundesvorstand jedem Mitgliedsverein einzeln am Tag vor Durchführung der Beschlussfassung per E-Mail an die vom jeweiligen Mitgliedsverein benannte Adresse mit. ⁵Zusätzlich zu den Vertreter*innen der Ortsvereine kann jedes

Mitglied des Bundesvorstandes unter einem eigenen Nutzernamen an dem Chat teilnehmen. ⁶Sofern diese Satzung an die Teilnahme an der Versammlung anknüpft, steht dem im Online-Verfahren die Anwesenheit im Chatroom zu der in der Einberufung angegeben Uhrzeit gleich. ⁷Vor einzelnen Abstimmungen oder Wahlen hat die Versammlungsleitung den Vertreter*innen der Mitgliedsvereine ausreichend Gelegenheit einzuräumen, innerhalb des Chatrooms über die Beschluss- oder Wahlvorschläge zu diskutieren. ⁸Geheime Abstimmungen oder Wahlen können im Online-Verfahren nicht verlangt werden. ⁹Der*Die gewählte Schriftführenden im Sinne des Absatzes 10 verfolgt über einen eigenen Nutzernamen die Vorgänge im Chatroom und protokolliert die Beschlüsse und Wahlen.

§ 17 Bundesvorstand

(1) ¹Der Bundesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. ²Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands. ³Der Vorstand setzt sich aus der*dem ersten Vorsitzenden und der*dem zweiten Vorsitzenden, sowie den restlichen Vorstandsmitgliedern zusammen. ⁴Die Einteilung in Ressorts erfolgt durch die Verbandsordnung.

(2) ¹Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des Verbands und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. ²Die Mitglieder des Bundesvorstands vertreten den Verband jeweils allein nach außen.

(3) ¹Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ²Auf jedes anwesende Vorstandsmitglied kann die Stimme höchstens eines abwesenden Vorstandsmitglieds schriftlich oder elektronisch übertragen werden. ³In diesem Fall zählt das abwesende Vorstandsmitglied auch hinsichtlich der Beschlussfähigkeit als anwesend. ⁴Der Bundesvorstand kann auch im Umlaufverfahren beschließen.

(4) ¹Der Bundesvorstand entscheidet, sofern nicht in Satzung oder Verbandsordnung anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. ²Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit des*der ersten Vorsitzenden die des*der zweiten Vorsitzenden.

(5) Der Bundesvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) ¹Die Mitglieder des Bundesvorstands werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt. ²Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erhält, ansonsten – sofern mehrere Kandidat*innen zur Wahl stehen – im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ³Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ⁴Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(7) ¹Die Generalversammlung kann ein Mitglied des Bundesvorstands aus wichtigem Grunde mit einfacher Mehrheit seines Amtes entheben. ²Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ³Die Regelung zur doppelten Mehrheit in § 16 Abs. 8 findet insoweit keine Anwendung.

(8) ¹Unterbleibt die rechtzeitige Wahl der*des Nachfolgenden eines Mitglieds des Bundesvorstands, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben. ²Scheidet ein Mitglied des Bundesvorstands während der Amtsperiode aus, so ist schnellstmöglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die die*den Rücktretende*n entlasten kann und ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer wählt. ³Bis zur

außerordentlichen Generalversammlung führen die übrigen Mitglieder des Bundesvorstands die Geschäfte der*des Rücktretenden weiter.

(9) Die Mitglieder des Bundesvorstands haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen dem Verband gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(10) Die Entlastung des Bundesvorstands obliegt der Generalversammlung.

§ 18 Interne Regelungen

¹Weitere interne Regelungen können in der Verbandsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Generalversammlung festgelegt werden. ²Außer den an anderen Stellen in der Satzung genannten Gegenständen darf auf diese Weise insbesondere die Fundraising-Koordination geregelt werden. ³Insbesondere wird der Beschluss von Richtlinien angestrebt, die die Kooperation mit Unternehmen nach ethischen Kriterien regeln.

§ 19 Besondere Beschlüsse

(1) ¹Diese Satzung oder die Verbandsordnung kann von der Generalversammlung nur mit doppelter Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden. ²Eine doppelte Zwei-Drittel-Mehrheit liegt vor, wenn

1. die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beträgt, wobei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen und
2. mindestens zwei Drittel der Mitglieder, die insgesamt in den Mitgliedsvereinen organisiert sind, Mitglied in denjenigen Mitgliedsvereinen ist, die mit Ja gestimmt haben.

³Die Regelung der doppelten Zwei-Drittel-Mehrheit findet keine Anwendung, wenn eine einfache Drei-Viertel-Mehrheit vorliegt. Eine einfache Drei-Viertel-Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen beträgt, wo bei Enthaltungen als nicht abgegebene Stimmen zählen.

⁴Als in den Mitgliedsvereinen organisierte Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nr. 2 zählen nur zahlende, stimmberechtigte Mitglieder. ⁵Die zur Feststellung der Voraussetzung nach Sätze 2 und 3 erforderlichen jeweils aktuellen Mitgliedszahlen der einzelnen Mitgliedsvereine werden dem Bundesvorstand durch die Vertreter*innen der Mitgliedsvereine vor oder zu Beginn der Generalversammlung schriftlich in Verbindung mit einer Versicherung mitgeteilt, dass die Zahlen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. ⁶Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben kann der Bundesvorstand die Vorlage einer Mitgliederliste verlangen. ⁷Kommt der Mitgliedsverein diesen Vorlagepflichten nicht nach, ist sein Stimmrecht für die jeweilige Generalversammlung ausgeschlossen (§ 11 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Eine Änderung des Zwecks des Verbands (§ 2) bedarf der Zustimmung aller Mitgliedsvereine.

(3) In Abs. 1 und 2 genannte Beschlüsse kann die Generalversammlung nur fassen, wenn in der Einladung zur Generalversammlung hierauf hingewiesen und bei Änderungen der Satzung die geplante Neufassung der betroffenen Regelungen mitgeteilt wurde.

Weitblick

Verbandsordnung

Stand: 13.01.2024

§ 1 Begriff	1
Abschnitt I Bundesvorstand und Rechnungsprüfung	2
§ 2 Ressortverteilung im Bundesvorstand.....	2
§ 3 Haushaltsplan	2
§ 4 Rechnungsprüfung	2
2 Abschnitt II Zentrale und koordinative Aufgaben des Verbands	2
§ 5 Anti-Diskriminierungsrichtlinie	2
§ 6 Versicherung	3
§ 7 Fundraising-Koordination	3
§ 8 Presse-Koordination	4
§ 9 Bundesversammlung	4
Abschnitt III Pflichten der Mitgliedsvereine	5
§ 10 Allgemeine Pflichten	5
§ 11 Teilnahmepflichten	5
§ 12 Allgemeine Informationspflichten	5
§ 13 Finanzielle Transparenz	5
§ 14 Auswahl und Durchführung von Projekten; Nachhaltigkeit	5
§ 15 Annahme von Spenden und Vereinbarung von Kooperationen	6
§ 16 Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 17 Mitgliedsbeiträge	6
Abschnitt IV Rechte der Mitgliedsvereine und Ausschüttung von Mitteln.....	7
§ 18 Aufwendungsersatz.....	7
§ 19 Weiterleitung von Mitteln an die Mitgliedsvereine; Überschussverteilung	7

§ 1 Begriff

(1) Diese Verbandsordnung regelt gemäß § 18 der Satzung interne Angelegenheiten von Bundesverband Weitblick e.V. (im Folgenden: „Verband“).

(2) ¹Diese Verbandsordnung kann gemäß § 19 Abs. 1 der Satzung von der Generalversammlung nur mit doppelter Zwei-Drittel-Mehrheit geändert werden.

²Änderungen treten sofort in Kraft.

Abschnitt I Bundesvorstand und Rechnungsprüfung

§ 2 Ressortverteilung im Bundesvorstand

(1) ¹Die Verteilung von Ressorts auf die Mitglieder des Bundesvorstands regeln diese im gegenseitigen Einvernehmen selbst. ²Die Einrichtung und Besetzung eines Finanzressorts durch den Bundesvorstand ist verpflichtend. ³Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, ordnet der*die erste Vorsitzende die Ressorts zu.

(2) ¹Jedes Mitglied des Bundesvorstands erledigt die laufenden Geschäfte, die in sein Ressort fallen, eigenverantwortlich. ²Betrifft ein laufendes Geschäft mehr als ein Ressort, entscheiden die jeweils betroffenen Mitglieder des Bundesvorstands gemeinsam. ³Findet sich dabei keine Mehrheit, obliegt die Entscheidung dem gesamten Bundesvorstand. ⁴Die grundsätzlichen Entscheidungen sowie Entscheidungen über außergewöhnliche Geschäfte, die außerhalb der laufenden Geschäfte liegen, sind dem gesamten Bundesvorstand vorbehalten, auch wenn sie nur ein Ressort betreffen.

(3) ¹Jedes Mitglied des Bundesvorstands kann sich zur Unterstützung bei der Bearbeitung der Aufgaben in seinem Ressort ehrenamtlich tätiger Personen bedienen, die das Vorstandsmitglied nach eigenem Ermessen aus den Reihen der Mitglieder der Mitgliedsvereine auswählen kann. ²Diese Personen können die Bezeichnung „Bundesbeauftragte*r für“ gefolgt von der Bezeichnung des Aufgabenbereichs tragen, in dem sie auf Weisung des Mitglieds des Bundesvorstands tätig sind. ³Sie sind nicht Organe von Bundesverband Weitblick e.V. und können den Verband nur nach Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall vertreten. ⁴Die Leitung des Ressorts verbleibt auch nach der Auswahl von „Bundesbeauftragten“ bei dem Mitglied des Bundesvorstands.

§ 3 Haushaltsplan

¹Der Bundesvorstand erstellt einen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr, nach dessen Maßgaben die Mittel des Verbands verwendet werden können. ²Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) ¹Die Generalversammlung wählt für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfende, die das Finanzgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung, prüfen.

²Die Vorschriften für die Wahl des Bundesvorstands (§ 17 Abs. 7 der Satzung) gelten entsprechend.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung vorzulegen.

(3) ¹Das für Finanzen zuständige Mitglied des Bundesvorstands legt den Rechnungsprüfenden rechtzeitig vor der Generalversammlung den Rechnungsbericht zur Prüfung vor. ²Darüber hinaus können die Rechnungsprüfenden jederzeit Einblick in die Rechnungsunterlagen nehmen.

(4) Der*Die erste Vorsitzende kann jederzeit einen außerordentlichen Rechnungsbericht anfordern oder eine Rechnungsprüfung anordnen.

Abschnitt II Zentrale und koordinative Aufgaben des Verbands

§ 5 Anti-Diskriminierungsrichtlinie

(1) Weitblick bekennt sich ausdrücklich zu den Grund- und Menschenrechten, wie sie im deutschen Grundgesetz und der UN-Resolution (A/RES/217/A (III)) vom 10. Dezember 1948 formuliert sind. Dabei bilden vor allem die Freiheit der Menschen zur Selbstentfaltung und die Gleichheit aller Menschen hinsichtlich ihrer Rechte und Chancen die Grundlage des Selbstbildes und des Engagements des Vereins. Weitblick verpflichtet sich dazu, diese Werte sowohl zu berücksichtigen als sie auch durch die Vereinsarbeit zu fördern.

(2) Die Freiheit der Menschen zur Selbstentfaltung ermöglicht die Diversität von Menschen in einer Gesellschaft sowie Menschen ihre Individualität zu leben. Weitblick toleriert und fördert diese freie Selbstentfaltung und die damit einhergehende Diversität, sofern sie nicht andere Menschen in ihrer Freiheit einschränkt oder im Widerspruch mit anderen Grundrechten steht.

(3) Diskriminierung findet statt, wenn Individuen oder Gruppen eine Gleichbehandlung, die sie sich wünschen, verwehrt wird. Sie äußert sich sowohl in Sprache, Schrift, Handeln als auch in Bildern. Weitblick lehnt jegliche Form der Diskriminierung ab. Es kann auch zu einer Diskriminierung kommen, wenn es nicht die Absicht einer Person war eine andere Person zu diskriminieren. Weitblick setzt sich zum Ziel, Formen der Diskriminierung innerhalb des Vereins und in seiner Außendarstellung in Form von Sprache, Schrift, Bildern und Handeln zu vermeiden.

§ 6 Versicherung

¹Alle oder mehrere Mitgliedsvereine können aus Gründen der Beitragsersparnis ihren Versicherungsschutz gemeinsam über den Verband abwickeln („Versicherungsfonds“).

²In diesem Fall haben die beteiligten Mitgliedsvereine jeweils spätestens einen Monat vor Fälligkeit des Versicherungsbeitrags, den der Verband dem*der Versicherungsgebenden zahlen muss, den auf sie entfallenden Teil dieses Beitrags an den Verband zu leisten. ³Welcher Teil des Gesamtversicherungsbeitrags auf einen einzelnen Mitgliedsverein entfällt, bestimmt sich danach, in welchem Anteil die Mitgliederzahl und die Aktivitäten des einzelnen Mitgliedsvereins den Gesamtversicherungsbeitrag verursacht haben. ⁴Lässt sich ein solcher Anteil nicht näher bestimmen, z.B. weil die Versicherung für jeden mitversicherten Mitgliedsverein einen gleichen Pauschalbeitrag fordert, der unabhängig von der Mitgliederzahl und den Aktivitäten des Mitgliedsvereins ist, so entfällt jeweils ein gleicher Teil des Gesamtversicherungsbeitrags auf die einzelnen Mitgliedsvereine.

§ 7 Fundraising-Koordination

(1) Insbesondere um dem Entstehen von Konkurrenzverhältnissen um von dritter Seite erhältliche Mittel unter den Mitgliedsvereinen vorzubeugen und eine unkoordinierte Mehrfachansprache von einzelnen Dritten zu verhindern, werden die Fundraising-Aktivitäten der Mitgliedsvereine durch die folgenden Absätze reguliert.

(2) Die Mitgliedsvereine senden dem für Fundraising zuständigen Mitglied des Bundesvorstands regelmäßig eine Übersicht über ihre Projekte zu, für die Mittel benötigt werden.

(3) ¹Das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands sucht kontinuierlich aktiv nach Dritten, die an Zuwendungen an den Verband bzw. Mitgliedsvereine interessiert sein könnten. ²Findet sich im Rahmen dieser allgemeinen Suche ein*e Dritte*r, der zu einer Zuwendung von Mitteln bereit ist, gelten Abs. 4 bis 7.

(4) ¹Findet sich ein*e Dritte*r, der*die ein einzelnes Projekt durch Mittel unterstützen möchte, aber noch kein bestimmtes Projekt ausgewählt hat, schlägt ihm*ihr das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands in Frage kommende Projekte aus der von den Mitgliedsvereinen nach Abs. 2 eingereichten Übersicht vor. ²Sobald sich der*die Zuwendende für ein bestimmtes Projekt entschieden hat, richtet sich das Verfahren, abhängig vom Wunsch des*der Zuwendenden, entweder nach Abs. 5 oder Abs. 6.

(5) ¹Findet sich ein*e Dritte*r, der ein bestimmtes Projekt eines Mitgliedsvereins durch Mittel unterstützen möchte, stellt das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands den Kontakt zwischen dem*der Dritten und dem jeweiligen Mitgliedsverein her. ²Die weitere Abwicklung übernimmt der Mitgliedsverein.

(6) ¹Findet sich ein*e Dritte*r, der ein bestimmtes Projekt eines Mitgliedsvereins durch Mittel unterstützen möchte, die Mittel aber, z.B. aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit, zunächst dem Verband zuwenden möchte, leitet der Verband die Mittel nach Empfang unverzüglich und ungekürzt an den das Projekt durchführenden Mitgliedsverein weiter. ²Näheres regelt § 10 Abs. 1.

(7) ¹Findet sich ein*e Dritte*r, der kein einzelnes Projekt durch Mittel unterstützen möchte, sondern lediglich die Arbeit der Weitblick-Vereine allgemein fördern will, so nimmt der Verband die zugewendeten Mittel entgegen. ²Soweit der*die Dritte nichts anderes bestimmt hat, kann der Verband die empfangenen Mittel im laufenden Geschäftsjahr zur Bestreitung der eigenen Ausgaben und zur Begleichung eigener Verbindlichkeiten nutzen. ³Im Übrigen werden die Mittel im Zuge der Überschussverteilung zum Ende des Geschäftsjahres nach § 10 Abs. 2 an die Mitgliedsvereine weitergeleitet.

(8) ¹Neben der allgemeinen kontinuierlichen Suche nach Dritten, die an Zuwendungen an den Verband bzw. Mitgliedsvereine interessiert sein könnten (Abs. 3), wird das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands auch auf Bitte eines Mitgliedsvereins tätig. ²Eine derartige Bitte durch den Mitgliedsverein ist möglich, wenn der Mitgliedsverein eine*n konkrete*n Dritte*n bzw. konkrete Dritte bei der Suche nach Mitteln für ein Projekt kontaktieren möchte, die Erfolgsaussichten allerdings bei einer Kontaktierung des*der Dritten durch den Verband im Vergleich zu einer Kontaktierung durch den Mitgliedsverein erhöht sind.

(9) ¹Möchte ein Mitgliedsverein ein überregional tätiges Unternehmen bei der Suche nach Mitteln kontaktieren, so hat es im Voraus das für Fundraising zuständige Mitglied

des Bundesvorstands um Gestattung der Kontaktierung zu ersuchen. ²Das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands hat Vor- und Nachteile einer Kontaktierung – gegebenenfalls nach Befragung anderer Mitgliedsvereine – umfassend abzuwägen und die Kontaktierung zu gestatten, wenn dem keine wichtigen Gesichtspunkte entgegenstehen. ³Wichtige Gesichtspunkte können einer Kontaktierung insbesondere entgegenstehen, wenn ein anderer Mitgliedsverein, etwa aufgrund geographischer Nähe oder persönlicher Beziehungen zu dem Unternehmen, wesentlich bessere Erfolgsaussichten für eine Kontaktierung aufweist. ⁴Die Entscheidung des für Fundraising zuständigen Mitglieds des Bundesvorstands hat in angemessener Frist zu erfolgen.

(10) ¹Vor der Bewerbung um im Einzelfall ausgeschriebene Preise und Auszeichnungen, die mit der Zuwendung von Mitteln verbunden sind, hat ein Mitgliedsverein das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands um Gestattung der Bewerbung zu ersuchen, sofern der Preis bzw. die Auszeichnung für ein geographisches Gebiet ausgeschrieben ist, in dem mindestens ein anderer Mitgliedsverein seinen Sitz hat. ²Falls nicht die Bewerbung anderer Mitgliedsvereine zu erwarten ist, hat das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands die Bewerbung des ersuchenden Mitgliedsvereins zu gestatten. ³Falls sich mindestens ein anderer Mitgliedsverein bewirbt, entscheidet das für Fundraising zuständige Mitglied des Bundesvorstands insbesondere unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten und des Prioritätsprinzips, welche Bewerbung er gestattet; es können auch alle oder mehrere Bewerbungen gestattet werden.

§ 8 Presse-Koordination

¹Die Mitgliedsvereine informieren den Bundesvorstand rechtzeitig über geplante Veröffentlichungen bzw. Berichte über den Mitgliedsverein oder Weitblick als Ganzes, sofern diese durch überregionale Medien verbreitet werden sollen. ²Der Bundesvorstand kann dem Mitgliedsverein daraufhin zeitnah Anmerkungen und Anregungen zu der Veröffentlichung zukommen lassen, die der Mitgliedsverein im Rahmen seiner Möglichkeiten zu berücksichtigen hat.

§ 9 Bundesversammlung

Es soll jährlich eine Bundesversammlung stattfinden, die dem gegenseitigen Austausch der Mitgliedsvereine sowie dem gegenseitigen Austausch von deren Mitgliedern dient.

Abschnitt III Pflichten der Mitgliedsvereine

§ 10 Allgemeine Pflichten

(1) Die Mitgliedsvereine müssen die Verbandsarbeit aktiv unterstützen.

(2) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, ihr Engagement für die Verbandsarbeit ausschließlich dem Bundesverband Weitblick e.V. zur Verfügung zu stellen und keinem anderen Dachverband.

§ 11 Teilnahmepflichten

¹Die Mitgliedsvereine müssen durch ihre Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl an den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen des Verbands teilnehmen bzw. ihre Stimme nach § 16 Abs. 4 der Satzung übertragen. ²Eine absehbare nicht schuldhafte Abwesenheit ist im Voraus unverzüglich nach Kenntnis des Verhinderungsgrundes dem Bundesvorstand anzukündigen und ausreichend zu begründen.

§ 12 Allgemeine Informationspflichten

(1) ¹Der Bundesvorstand kann zum Ende eines Jahres einen Fragebogen erstellen, der sich insbesondere auf die allgemeine Entwicklung der Mitgliedsvereine sowie die durchgeführten Projekte bezieht. ²Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, diesen Fragebogen bis zum vom Bundesvorstand vorgegebenen Termin wahrheitsgemäß auszufüllen. ³Der vorgegebene Termin darf frühestens der 31.01. eines Jahres sein. ⁴Der Bundesvorstand muss den Fragebogen so rechtzeitig versenden, dass den Mitgliedsvereinen ein angemessener Zeitraum für die Beantwortung zur Verfügung steht.

(2) Die Mitgliedsvereine präsentieren den anderen Mitgliedsvereinen einmal im Jahr ihre Vereinsarbeit.

(3) Die Mitgliedsvereine stellen ihre Vereinsarbeit zur Information der Öffentlichkeit im Rahmen des Internetauftritts von Weitblick dar und aktualisieren diese Darstellung regelmäßig.

§ 13 Finanzielle Transparenz

(1) Zur Wahrung der erforderlichen Transparenz sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, jeweils bis zum 31.03. eines Jahres einen detaillierten Finanzbericht bezüglich des Vorjahres zu erstellen und diesen dem Bundesvorstand zuzuleiten.

(2) Der Finanzbericht ist zeitnah durch den Mitgliedsverein und/oder den Bundesvorstand auf der Internetpräsenz des Mitgliedsvereins und/oder des Bundesverbands zu veröffentlichen.

(3) Der erforderliche Inhalt des Finanzberichts richtet sich nach dem Muster in Anlage 1 dieser Verbandsordnung.

§ 14 Auswahl und Durchführung von Projekten; Nachhaltigkeit

(1) Die Mitgliedsvereine müssen bei der Auswahl und Durchführung folgende Vorgaben befolgen:

1. Die geförderten Projekte müssen einen deutlich erkennbaren Bildungsbezug aufweisen.
2. Es muss sichergestellt sein, dass in dem Projekt in verantwortlicher Position ein zuverlässiger, dem Verein persönlich bekannte*r Ansprechpartner*in vor Ort erreichbar ist, der auch besondere Kenntnisse über die regionalen Gegebenheiten vorweist und seit längerer Zeit in der Region aktiv ist.
3. Inländische Projekte müssen von den einzelnen Mitgliedsvereinen selbst eng

begleitet werden. Bei ausländischen Projekten muss sichergestellt sein, dass Mitglieder von Weitblick die Möglichkeit haben, diese zu besuchen.

(2) ¹Die Mitgliedsvereine haben bei der Auswahl und Durchführung von Projekten dem Gebot der Nachhaltigkeit Folge zu leisten. ²Dabei sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Sozialer Bereich:

a. Insbesondere für Projekte im Ausland ist die Berücksichtigung der tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung vor Ort von hoher Priorität.

b. ¹Projekte sind so eng wie möglich in die lokalen Strukturen des jeweiligen Landes einzubinden. ²Insbesondere sind vorhandene Infrastruktur sowie Projekte zu berücksichtigen, um insoweit Kooperationen zu vereinbaren bzw. Absprachen zu treffen.

2. Ökologischer Bereich: Bei der Auswahl und Durchführung unserer Projekte sollen Umweltaspekte bedacht, unverhältnismäßig hohe Umweltschäden vermieden und umweltschonenden Projekte bevorzugt werden.

3. Ökonomischer Bereich:

a. Die Mittelverwendung im Rahmen des Projekts muss durchgängig transparent für die Mitgliedsvereine überprüfbar sein.

b. Es werden nur Projekte unterstützt, deren Realisierung und Bestand sich bei Projektbeginn nach bestem Wissen und Gewissen abschätzen lassen.

§ 15 Annahme von Spenden und Vereinbarung von Kooperationen

¹Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, bei der Annahme von Spenden sowie beim Eingehen einer Kooperation, die moralische Dimension der Entscheidung zu berücksichtigen. ²Dabei reflektieren die Mitgliedsvereine den Umgang der Partner mit der sozialen und natürlichen Umwelt. ³Eine Spendenannahme bzw. die Eingehung von Kooperationen darf insbesondere nur dann erfolgen, wenn das Handeln der Spendenden bzw. Kooperationspartner*innen nicht im Konflikt mit der Philosophie und den Zielen von Weitblick steht.

§ 16 Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) ¹Die Mitgliedsvereine legen ihrer Außendarstellung das gemeinsame Corporate Design von Weitblick zugrunde. ²§ 12 der Satzung bleibt unberührt.

(2) Bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit berücksichtigen die Mitgliedsvereine die vom Bundesverband hierzu verabschiedeten Leitlinien.

(3) ¹Ist ein Mitgliedsverein eine Studierendeninitiative, die nicht "Studierendeninitiative" oder "Studenteninitiative" im Namen trägt und wird ein Namenszusatz verwendet, lautet dieser Zusatz: „Studierendeninitiative für Bildungschancen weltweit“.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

(1) Zur Finanzierung der Tätigkeit des Verbands leisten die Mitgliedsvereine Beiträge.

(2) ¹Jeder Mitgliedsverein leistet pro Mitglied, das ihm im Zeitpunkt der Fälligkeit angehört, einen Beitrag von 1,00 €. ²Als Mitglieder im Sinne von Satz 1 zählen nur zahlende, stimmberechtigte Mitglieder. ³Bei Zweifeln an der Richtigkeit der in diesem Zusammenhang von einem Mitgliedsverein gemachten Angaben kann der Bundesvorstand die Vorlage einer Mitgliederliste verlangen.

Abschnitt IV Rechte der Mitgliedsvereine und Ausschüttung von Mitteln

§ 18 Aufwendungsersatz

Um eine Benachteiligung einzelner Mitgliedsvereine aufgrund der geographischen Gegebenheiten zu verhindern, erstattet der Verband auf Antrag jedem Mitgliedsverein maximal 80% je nach finanziellen Mitteln der Ausgaben für die An- und Abreise der Vertretenden des Mitgliedsvereins zu bis zu drei ordentlichen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen im Jahr, soweit die entsprechenden Aufwendungen tatsächlich angefallen sind und unter Berücksichtigung des Gebots der Sparsamkeit sowie ökologischer Gesichtspunkte billigerweise anfallen durften.

§ 19 Weiterleitung von Mitteln an die Mitgliedsvereine; Überschussverteilung

(1) ¹Hat der Verband von dritter Seite Mittel zweckgebunden für ein Projekt zugewendet bekommen (§ 6 Abs. 6), das von einem Mitgliedsverein bzw. von mehreren Mitgliedsvereinen gemeinsam durchgeführt wird, so hat der Verband die Mittel unverzüglich und ungekürzt an den das Projekt durchführenden Mitgliedsverein bzw. für den Fall, dass das Projekt von mehreren Mitgliedsvereinen gemeinsam durchgeführt wird, zu gleichen Teilen an die beteiligten Mitgliedsvereine weiterzuleiten, sofern diese nicht untereinander eine abweichende Verteilung beschlossen haben an. ²Die Mitgliedsvereine haben die ihnen auf diesem Wege weitergeleiteten Mittel unmittelbar und ausschließlich für die von dritter Seite bei der Zuwendung an den Verband bestimmten gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(2) ¹Übersteigen die vorhandenen finanziellen Mittel des Verbands zum Ende des Geschäftsjahres seine Verbindlichkeiten, so hat er diesen Überschuss in dem gleichen Verhältnis an seine Mitgliedsvereine auszukehren, in dem die von den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres nach § 4 geleisteten Beiträge zueinander stehen. ²Die Mitgliedsvereine haben die ihnen auf diesem Wege zugewendeten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. ³Der Verband muss den Überschuss insoweit nicht nach Satz 1 auskehren, wie die Mittel für konkrete, für das darauffolgende Geschäftsjahr geplante Ausgaben des Verbands, mit denen die satzungsgemäßen Zwecken verfolgt werden, voraussichtlich benötigt werden, sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt.